



Nutzungs- und Entgeltordnung
für die Grillhütten der Ortsverwaltung Pfeddersheim
(in Kraft getreten am 01.07.2020)

Präambel

Der Stiftungsvorstand der Stiftung Hospital Pfeddersheim hat per Umlaufbeschluss im Juni 2020 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Grillhütten im Naherholungsgebiet „Am Wiesenbrunnchen“ Pfeddersheim beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Stiftung Hospital Pfeddersheim betreibt die Grillhütten im Naherholungsgebiet „Am Wiesenbrunnchen“ Pfeddersheim als öffentliche Einrichtung gemäß §9 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz.

- a. Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage privatrechtlicher Nutzungsverträge, denen diese Nutzungs- und Entgeltordnung zugrunde zu legen ist. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- b. Aus witterungsbedingten Gründen unterbleibt der Betrieb der Grillhütte vom 01. Oktober bis 31. April des folgenden Jahres.

2. Nutzungsvertrag und Nutzungsdauer

- a. Die Anmietung der Grillhütte bedarf des Abschlusses eines Nutzungsvertrages.
- b. Die Nutzungsdauer je Nutzung beträgt maximal 24 Stunden, gerechnet von 10.00 Uhr bis 10.00 Uhr des auf die Anmietung folgenden Tages. Ist die Grillhütte am darauffolgenden Tag nicht belegt, kann mit dem Hüttenwart eine zeitliche geänderte Schlüsselübergabe verständigt werden.

3. Nutzungsentgelte

- a. Folgende Nutzungsentgelte werden erhoben:

Nutzungsentgelt: 150,00 €
Kautions: 100,00 €

- b. Das Nutzungsentgelt und die Kautions sind im Vorfeld auf der Ortsverwaltung Worms-Pfeddersheim zu entrichten.
- c. Die Nichtinanspruchnahme der angemieteten Grillhütte ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt eine Abmeldung nicht spätestens 30 Tage vor dem Nutzungstag, so ist das Nutzungsentgelt in voller Höhe zu entrichten.
- d. Neben dem Nutzungsentgelt wird eine Kautions in Höhe von 100,00€ erhoben, welche nach ordnungsgemäßer Übergabe der Grillhütte an den Vermieter zurückerstattet wird.
 - i. Bei unzureichender Reinigung der Grillhütte, des Platzes, der Toiletten oder jeglichen Zubehörs sowie bei Missachtung der Nutzungs- und Entgeltordnung, insbesondere bei Verstößen gegen die Lärmschutzvorgaben wird die Kautions in voller Höhe (100,00€) einbehalten.



- ii. Ist keine Reinigung erfolgt wird durch den Vermieter kurzfristig ein Unternehmen mit der Reinigung beauftragt. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- iii. Sollte aufgrund eines unsachgemäßen Umgangs durch den Mieter ein Schaden am Inventar erfolgt sein, werden anfallende Reparaturkosten bzw. Neubeschaffungskosten dem Mieter in Rechnung gestellt.
- e. Für den Fall, dass ein Mieter aufgrund vorausgegangener Nutzung verpflichtet ist, Reinigungsarbeiten im vorstehenden Sinne zum Zweck einer ordnungsgemäßen Nutzung wahrzunehmen, kann diesem die eingezahlte Kautions des vorausgegangenen Nutzers ganz oder anteilig zur Abgeltung des persönlichen und materiellen Aufwands ausgezahlt werden.
- f. Der Entgeltspflichtige kann gegenüber der Entgeltforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.
- g. Das Nutzungsentgelt und die Kautions sind bei Abschluss des Nutzungsvertrags zu entrichten.

4. Nutzungsbedingungen

Jede Nutzung hat so zu erfolgen, dass Dritte nicht belästigt, gefährdet oder sonst unzumutbaren Einschränkungen ausgesetzt werden. Auf Umweltbelangen ist Rücksicht zu nehmen; Verschmutzungen sind zu vermeiden. Im Übrigen gelten die nachfolgend dargestellten Bestimmungen, die Bestandteil des Nutzungsvertrags mit dem Vermieter sind.

- a. Übernachtungen sind, auf Grund des Erholungs- und Naturschutzgebietes, nicht gestattet und bedürfen einer gesonderten Zustimmung des Vermieters.
- b. Polterabende sind, auf Grund des Erholungs- und Naturschutzgebietes, nicht gestattet und bedürfen einer gesonderten Zustimmung des Vermieters.

5. Lärm

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Lärmbelästigungen unterbleiben. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Geräte welche zur Schallerzeugung oder der Schwallwiedergabe dienen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen betrieben werden. Die Lautstärke ist so anzupassen, dass die Anwohner nicht gestört werden, insbesondere ab 22.00 Uhr ist eine erheblich verminderte Lautstärke geboten. Sollten Beschwerden von Anwohner, Ordnungsamt oder Polizei eingehen, kann es zu einer Anzeige durch die zuständige Behörde kommen. Des Weiteren folgt dann der Einbehalt der Kautions.

6. Sicherheit

- a. Das Abbrennen von Holzscheiten (offenes Feuer) ist nicht zulässig. An der Grillstelle darf offenes Feuer nur innerhalb der Feuerschale und unter ständiger Aufsicht eines Erwachsenen gehalten werden, wobei ausschließlich Holzkohle/-briketts zu verwenden. Beim Verlassen der Grillhütte muss die Glut vollständig erloschen sein.
- b. öffentliche Veranstaltungen sind mit den örtlichen Behörden Abzustimmen und entsprechende Genehmigungen gesondert einzuholen. Die daraus resultierenden Bestimmungen sind durch den Mieter sicherzustellen.



- c. Sollten durch die örtlichen Behörden bzw. Landes- bzw. Bundesregierung Rechtseinschränkungen in Kraft treten (z.B wegen aktueller Pandemielagen), ist der Mieter für die Einhaltung der daraus resultierenden Auflagen selbst verantwortlich.

7. Reinigung

- a. Die Gesamte Grillanlage (Innenraum der Grillhütte, Feuerstelle, Überdachung mit Sitzgruppen, Toilettenanlage, Grillrost sowie die gesamte Grünfläche, mit Wegen) ist von allen Rückständen der Nutzung zu befreien. Die Reinigung hat bis zu dem im Nutzungsvertrag als Ende der Nutzung angegebenen Zeitpunkt zu erfolgen, spätestens jedoch bis 10.00Uhr des drauf folgenden Tages.
- b. Der Mieter verpflichtet sich, den entstehenden Abfall selbstständig über den privaten Hausmüll, oder den städtischen Wertstoffhof zu entsorgen.

8. Rücktritt vom Vertrag, Verstöße, Rechtsfolgen

- a. Der Vermieter ist berechtigt, vom Nutzungsvertrag fristlos zurückzutreten, wenn
 - i. die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelt, Kaution) nicht rechtzeitig entrichtet wurden.
 - ii. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde Pfeddersheim / Stadt Worms zu erwarten ist.
 - iii. auf Grund vorliegender Unwettermeldung des Deutsche Wetterdiensts oder sonstiger Einschränkungen/Auflagen der örtlichen Sicherheitsbehörden (z.B. Sturm, Hagel, Überflutung, Waldbrandgefahr, Pandemie) eine erhebliche Gefahr besteht.
- b. Der Vermieter behält sich des Weiteren für den Fall, dass bereits vor Benutzung Hinweise auf eine drohende unsachgemäße Nutzung seitens des Mieters vorliegen, ein weiteres Rücktrittsrecht vor.
- c. Verstöße gegen §5 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung können nach den Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Bei der Feststellung anderweitiger Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten werden die zuständigen Stellen informiert.
- d. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Mieter hieraus kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter. Im Übrigen behält sich der Vermieter einen zeitlichen Ausschluss des Mieters für die Zukunft vor.

9. Haftung

- a. Die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung obliegt dem Mieter. Er haftet gegenüber dem Vermieter für Verstöße oder anderweitige Schäden (Personen- und Sachschäden) nach den hierüber geltenden Vorschriften.
- b. Der Mieter stellt dem Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei.
- c. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.



10. Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform

11. Inkrafttreten

Die vorstehende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Grillhütte im Naherholungsgebiet „Am Wiesenbrünnchen“ Pfeddersheim tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stiftungsvorstand in Kraft.

12. Kenntnisnahme der Nutzungs- und Entgeltordnung

Der Mieter hat die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung für die Grillhütten der Ortsverwaltung Pfeddersheim zur Kenntnis genommen und erkennt diese an.

Als Mieter tritt für die Vermietung am: __ . __ . ____

folgende juristische Person ein

Name/Firma/Verein: _____

Straße/Hausnummer: _____

Postleitzahl/Ort: _____

Telefon: _____

Mail: _____

Unterschrift: _____

verantwortlich Vorort ist

Name: _____

Vorname: _____

Mobilnummer: _____

Unterschrift: _____

Sonstige Bemerkungen seitens des Vermieters:

Bestätigung des Vermieters (Stempel/Unterschrift):

13. Kontaktdaten Vermieter/Hüttenwart

Ortsverwaltung Pfeddersheim – Stiftung Hospital Pfeddersheim

Schlossstraße 48 | 67551 Worms-Pfeddersheim | ov-pfeddersheim@worms.de | Telefon: 06247-246

Hüttenwart

Wird bei Abschluss des Vertrags durch den Vermieter an den Mieter weitergeleitet.